

1485/AB

vom 05.10.2018 zu 1491/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0158-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1491/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „der geplanten Generalsanierung der Justizanstalt Josefstadt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Planungs- und Vorarbeiten für die geplante Bestands- und Funktionssanierung der Justizanstalt Josefstadt laufen bereits seit längerer Zeit. Zuletzt hat am 31. August 2018 eine Präsentation der Vorentwurfsplanung stattgefunden. Nach derzeitigem Planungsstand und vorbehaltlich der Entwicklung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel soll Ende 2019 oder Anfang 2020 mit den ersten Baumaßnahmen begonnen werden.

Zu 2:

Es ist geplant, die Bestands- und Funktionssanierung in acht Bauphasen durchzuführen. Der Abschluss der letzten Bauphase ist für 2028 vorgesehen.

Zu 3:

Die Bestands- und Funktionssanierung des gesamten Gebäudekomplexes, der neben der Justizanstalt auch das Landesgericht für Strafsachen Wien und die Staatsanwaltschaft Wien beherbergt, ist ein gemeinsames Projekt des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) als Mieter und der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) als Liegenschaftseigentümerin.

Als Kostenrahmen für das Gesamtprojekt (d.h. nicht ausschließlich die Justizanstalt betreffend) wurden im September 2016 reine Baukosten in Höhe von 56 Mio. Euro netto ermittelt. Als Bruttoherstellungskosten (also die Gesamtkosten inklusive der Kosten für die

zahlreichen Planungsleistungen, die Projektsteuerung etc.) wurden rund 102 Mio. Euro ermittelt. Von diesen Kosten entfallen gemäß dieser Planungen 57,7 % auf das BMVRDJ als Mieter, der Rest auf die BIG.

Im Zuge der Vorentwurfsplanung werden allfällige zusätzlich notwendige Maßnahmen und die sich daraus ergebenden Vergrößerungen des Projektumfangs untersucht. Darüber hinaus erfolgt eine fundierte Betrachtung der Baukosten. Die oben angeführten Zahlen können sich daher entsprechend noch zu treffender Entscheidungen über den weiter zu planenden Projektumfang noch verändern.

Zu 4:

Es wird selbstverständlich danach getrachtet, sich diesen Standards – soweit möglich – anzunähern.

Zu 5:

Mindestgrößen sind im „Grundsatzterlass betreffend die Mindesthafttraumgrößen für Hafträume mit ein bis vier Insassinnen bzw. Insassen und interne Richtlinien zur Ermittlung der Belagsfähigkeit der Justizanstalten“ vom 23. September 2006 geregelt. Die Mindestgrößen sind unter Punkt II. dieses Erlasses wie folgt geregelt (Auszug aus dem Erlass):

- Die Mindesthafttraumgröße für **einen Insassen**, der **keine Vergünstigungen** gemäß § 24 StVG erhält, beträgt:
 - ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 7,5 m²
 - mit abgetrennten Nassbereich 9,4 m²

(hier enthalten sind neben dem Waschbecken noch ein WC und ein Duschbereich samt erforderlichen Nebenflächen)

- mit abgetrennten Nassbereich (jedoch ohne Dusche) 8,6 m²

Erhält der Insasse **Vergünstigungen** gemäß § 24 StVG, so beträgt die Mindesthafttraumgröße bis:

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 10,4 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 12,3 m²
- mit abgetrennten Nassbereich (jedoch ohne Dusche) 11,5 m²
- Die Mindesthafttraumgröße für **zwei Insassen**, die **keine Vergünstigungen** gemäß

§ 24 StVG erhalten, beträgt:

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 9,7 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 11,6 m²

(hier enthalten sind neben dem Waschbecken noch ein WC und ein Duschbereich samt erforderlichen Nebenflächen)

- mit abgetrennten Nassbereich (jedoch ohne Dusche)..... 10,8 m²

Erhalten die Insassen **Vergünstigungen** gemäß § 24 StVG, so beträgt die Mindesthaftungsraumgröße:

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 13,8 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 15,7 m²
- mit abgetrennten Nassbereich (jedoch ohne Dusche)..... 14,9 m²
- Die Mindesthaftungsraumgröße für **drei Insassen**, die **keine Vergünstigungen** gemäß § 24 StVG erhalten, beträgt:

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 14,0 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 16,0 m²

(hier enthalten sind neben dem Waschbecken noch ein WC und ein Duschbereich samt erforderlichen Nebenflächen)

- mit abgetrennten Nassbereich (jedoch ohne Dusche)..... 15,2 m²

Erhalten die Insassen **Vergünstigungen** gemäß § 24 StVG, so beträgt die Mindesthaftungsraumgröße:

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 19,9 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 21,9 m²
- mit abgetrennten Nassbereich (jedoch ohne Dusche)..... 21,1 m²
- Die Mindesthaftungsraumgröße für **vier Insassen**, die **keine Vergünstigungen** gemäß § 24 StVG erhalten, beträgt:

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 17,5 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 19,6 m²

(hier enthalten sind neben dem Waschbecken noch ein WC und ein Duschbereich samt erforderlichen Nebenflächen)

- mit abgetrennten Nassbereich (jedoch ohne Dusche)..... 18,8 m²

Erhalten die Insassen **Vergünstigungen** gemäß § 24 StVG, so beträgt die Mindesthaftraumgröße:

- ohne abgetrennten Nassbereich (jedoch inkl. Waschbecken) 24,8 m²
- mit abgetrennten Nassbereich 26,9 m²
- mit abgetrennten Nassbereich (jedoch ohne Dusche)..... 26,1 m²

Bei den im Erlass vorgesehenen Mindesthaftraumgrößen und generell den Richtlinien zur Ermittlung der Belagsfähigkeit handelt es sich um eine verwaltungsinterne Regelung ohne Wirkung gegenüber Dritten. In Anbetracht des permanenten Überbelags in einigen Justizanstalten können die Bestimmungen dieses internen Erlasses leider nicht durchgehend eingehalten werden.

Zu 6:

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 5. festgehalten, können die erlassmäßig festgelegten Mindesthaftraumgrößen leider nicht durchgehend eingehalten werden. Der Erlass sieht auch vor, dass bei besonderen Vollzugsformen – wie z.B. bei Freigängerinnen und Freigängern, offenem bzw. gelockertem Vollzug und dem Wohngruppenvollzug – von diesen Mindesthaftraumgrößen abgewichen werden kann, da bei diesen Vollzugsformen einzelne Aktivitäten, deren Raumbedarf in der Bemessung der Mindesthaftraumgröße enthalten ist, außerhalb des Haftraumes ausgeführt werden können.

Für den Frauenvollzug einerseits und den Männervollzug andererseits sind im Erlass keine unterschiedlichen Haftraummindestgrößen angeführt. Der Frauenvollzug ist jedoch grundsätzlich als Wohngruppenvollzug zu führen, weshalb – wie bereits dargestellt – eine Abweichung von den Mindesthaftraumgrößen erfolgen kann.

Eine Aufschlüsselung nach der den unterschiedlichen Gruppen von Insassinnen und Insassen tatsächlich zur Verfügung stehenden Quadratmeteranzahl im Haftraum je Justizanstalt kann auch nicht automatisiert ausgewertet werden. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass diese Frage aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht vollständig beantwortet werden kann.

Die Belagssituation zum Stichtag 1. Juli 2018 (Stand inklusive extern Untergebrachten sowie Insassinnen und Insassen im elektronisch überwachten Hausarrest) – differenziert nach Frauen-, Männer- und Jugendvollzug – kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Justizanstalt	Erwachsen	Jugendlich	Jung erwachsen	Gesamtergebnis
Ausland*	2			2
männlich	2			2
Eisenstadt	170	1	12	183
männlich	158	1	11	170
weiblich	12		1	13
Feldkirch	157	4	13	174
männlich	142	4	12	158
weiblich	15		1	16
Garsten	331		7	338
männlich	330		7	337
weiblich	1			1
Gerasdorf	11	48	26	85
männlich	11	48	26	85
Göllersdorf	158		2	160
männlich	158		2	160
Graz-Jakomini	471	16	44	531
männlich	434	16	43	493
weiblich	37		1	38
Graz-Karlau	519		9	528
männlich	519		9	528
Hirtenberg	426		12	438
männlich	426		12	438
Innsbruck	458	6	30	494
männlich	436	6	30	472
weiblich	22			22
Klagenfurt	378	6	25	409
männlich	351	6	25	382
weiblich	27			27
Korneuburg	250	5	19	274
männlich	232	5	18	255
weiblich	18		1	19
Krems	140	2	18	160
männlich	127	1	18	146
weiblich	13	1		14
Leoben	193	1	18	212
männlich	185		18	203
weiblich	8	1		9
Linz	507	10	41	558
männlich	458	7	37	502
weiblich	49	3	4	56

Ried im Innkreis	151		3	154
männlich	141		3	144
weiblich	10			10
Salzburg	239	9	19	267
männlich	211	8	19	238
weiblich	28	1		29
Schwarzau	125	3		128
männlich	12	2		14
weiblich	113	1		114
Sonnberg	323		7	330
männlich	323		7	330
St Pölten	289	3	20	312
männlich	253	3	20	276
weiblich	36			36
Stein	731		6	737
männlich	731		6	737
Suben	203		5	208
männlich	203		5	208
Wels	172	1	8	181
männlich	162	1	8	171
weiblich	10			10
Wiener Neustadt	227	8	13	248
männlich	210	7	12	229
weiblich	17	1	1	19
Wien-Favoriten	78		1	79
männlich	78		1	79
Wien-Josefstadt	1137	33	89	1259
männlich	1024	31	87	1142
weiblich	113	2	2	117
Wien-Mittersteig	127		8	135
männlich	127		8	135
Wien-Simmering	465		32	497
männlich	453		32	485
weiblich	12			12
Gesamtergebnis	8438	156	487	9081

* Unter „Ausland“ werden Insassinnen und Insassen ausgewiesen, die vorübergehend außerhalb Österreichs angehalten werden. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn Insassinnen oder Insassen als Zeugen in dort geführten Verfahren aussagen.

Die aktuelle Belagsmöglichkeit der einzelnen Justizanstalten und der derzeitige Belag können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Justizanstalt	Hauptstandort bzw. Außenstelle (AST)	Belag	Belagsmöglichk eit	Auslastung in %
Wien-Simmering	Simmering	409	479	85,39
Wien-Josefstadt	AST Wilhelmshöhe	33	67	49,25
Wien-Josefstadt	Josefstadt	1.204	990	121,62
Wien-Favoriten	Favoriten	78	93	83,87
Wien-Favoriten	AST Münchendorf	0	12	0
Wien-Mittersteig	AST Floridsdorf	39	55	70,91
Wien-Mittersteig	Mittersteig	95	95	100
Göllersdorf	Göllersdorf	162	166	97,59
Sonnberg	Sonnberg	330	350	94,29
Korneuburg	Korneuburg	258	269	95,91
Krems	Krems	147	162	90,74
Stein	AST Mautern	14	17	82,35
Stein	AST Oberfucha	19	32	59,38
Stein	Stein	686	723	94,88
Stein	AST Krems – Gelockerter Vollzug	15	15	100
St. Pölten	St. Pölten	220	245	89,8
Gerasdorf	Gerasdorf	85	122	69,67
Hirtenberg	Hirtenberg	411	456	90,13
Hirtenberg	AST Münchendorf	32	46	69,57
Schwarzau	Schwarzau	129	196	65,82
Wiener Neustadt	Wiener Neustadt	221	211	104,74
Eisenstadt	Eisenstadt	177	179	98,88
Linz	AST Asten	46	110	41,82
Linz	Linz	243	223	108,97
Linz	Forensisches Zentrum Asten (AST)	190	171	111,11
Suben	Suben	208	228	91,23
Ried	Ried	145	144	100,69

Garsten	Garsten	329	375	87,73
Wels	Wels	159	156	101,92
Salzburg	Salzburg	227	227	100
Leoben	Leoben	197	205	96,1
Graz-Jakomini	AST Paulustorgasse	39	70	55,71
Graz-Jakomini	Jakomini	388	438	88,58
Graz-Karlau	AST Lankowitz	36	52	69,23
Graz-Karlau	Karlau	493	508	97,05
Klagenfurt	Klagenfurt	332	328	101,22
Klagenfurt	AST Rottenstein	37	50	74
Innsbruck	Innsbruck	431	475	90,74
Feldkirch	Feldkirch	120	121	99,17
Feldkirch	AST Dornbirn	25	39	64,1
Gesamt		8.409	8.900	94,48

Abweichungen zwischen dem in der ersten Tabelle oben dargestellten Stand und dem in der zweiten Tabelle dargestellten Belag erklären sich daraus, dass im Stand einer Justizanstalt auch jene Insassinnen und Insassen erfasst werden, die in externen Einrichtungen untergebracht sind oder im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten werden und für welche die jeweilige Justizanstalt zuständig ist. Beim Belag werden hingegen nur jene Insassinnen und Insassen gezählt, die tatsächlich in der jeweiligen Justizanstalt (bzw. Außenstelle) untergebracht sind.

Zu 7:

Die Belagsfähigkeit wurde seit der Einrichtung des Jugenddepartements im Jahr 2003 nicht erneut geprüft. Hinsichtlich der im Anfragetext angeführten „Erweiterung des Spitals“ wird davon ausgegangen, dass damit auf den Bericht betreffend die Reorganisation der Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt Wien-Josefstadt aus dem Jahr 2012 Bezug genommen wird. Dementsprechend wurde auch in diesem Zusammenhang keine neuerliche Prüfung der Belagsfähigkeit durchgeführt.

Wie zuletzt bereits in der Beantwortung der Anfrage betreffend „Brandschutz in Justizvollzugsanstalten“ (1187/J-NR/2018) ausgeführt, ist eine Neufestsetzung erst nach Abschluss der geplanten Generalsanierung der Justizanstalt Wien-Josefstadt sinnvoll.

Zu 8:

Diesbezüglich wurden noch keine endgültigen Festlegungen getroffen, sodass diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden kann. Es ist jedoch geplant, jeweils einen Teil der Insassinnen und Insassen in andere Justizanstalten zu verlegen. Dafür werden dort bereits seit längerer Zeit Vorkehrungen – wie z.B. die Aufstockung eines Gebäudes in der Justizanstalt Hirtenberg und die Generalsanierung des sogenannten „Zöglingstrakts“ der Justizanstalt Wien-Simmering – getroffen.

Zu 9:

- a. Eine Vermehrung der Flächen – etwa in Form einer Aufstockung – ist nicht vorgesehen. Raumoptimierungen werden aber zu Verbesserungen beitragen.
- b. WCs und Waschbecken sind auch derzeit bereits in allen Hafträumen vorhanden. Der derzeitige Planungsstand sieht im erweiterten Projektumfang auch vor, die Hafträume mit Duschen auszustatten. Der Einbau von „Nasszellen“ in einen Haftraum hängt grundsätzlich nicht von der Haftraumgröße oder der Anzahl der darin untergebrachten Personen ab.
- c. Im erweiterten Projektumfang ist vorgesehen, die hier angesprochenen „Großraumhafträume“ abzutrennen und daraus jeweils zwei Hafträume zu machen.
- d. Die Sonderkrankenanstalt wird innerhalb der Anstalt neu verortet und entsprechend den behördlichen Vorgaben ausgestattet werden. In diesem Bereich wird es dementsprechend auch eine Lüftungsanlage und eine Möglichkeit zur Klimatisierung an Hitzetagen geben. In den Ruheräumen für Justizwachebedienstete sowie in den sonstigen Hafträumen ist keine Klimatisierung vorgesehen. Für die jeweiligen Nassbereiche in den Hafträumen wird es jedoch Lüftungsanlagen geben.
- e. Die Schaffung von Kühlmöglichkeiten für Lebensmittel von Insassinnen und Insassen ist vorgesehen.
- f. Es ist geplant, in den Haftabteilungen zusätzliche Vorführräume bzw. Sprechzimmer sowie Gruppenräume zu schaffen.

Zu 10:

Es wird davon ausgegangen, dass hier die Publikation „Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs (Schriftenreihe der Volksanwaltschaft – Band VII)“ aus dem Mai 2018 angesprochen wird.

Es wird im Rahmen der am Standort der Justizanstalt Josefstadt bestehenden Möglichkeiten

selbstverständlich danach getrachtet, die in Abschnitt 1 dieser Publikation zu Lage, Baustruktur und baulicher Ausstattung ausgesprochenen Empfehlungen umzusetzen.

Wien, 5. Oktober 2018

Dr. Josef Moser

